



Regierungsratsbeschluss vom 24. März 2020

Fristenstillstand in den kantonalen Verwaltungsverfahren aufgrund der ausserordentlichen Situation im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) in Zivil- und Verwaltungsverfahren

P200505

1. In kantonalen Verwaltungs- und Einspracheverfahren, Beschwerde- und Rekursverfahren in der kantonalen Verwaltungsrechtspflege vor den Departementen, dem Regierungsrat sowie in den Verfahren vor dem Verwaltungs- und Verfassungsgericht und den Rekurskommissionen stehen die durch kantonales Recht, durch Behörden oder Gerichte angesetzten Fristen vom 21. März 2020 bis und mit 19. April 2020 still.
2. Der Fristenstillstand gilt auch für behördlich oder gerichtlich angeordnete Fristen mit einem bestimmten Enddatum zwischen dem 21. März 2020 und dem 19. April 2020.
3. Der Fristenstillstand gilt nicht:
 - a) in Verfahren über die aufschiebende Wirkung oder vorsorgliche Massnahmen;
 - b) in Verfahren im Kindes- und Erwachsenenschutz;
 - c) in Verfahren betreffend das öffentliche Beschaffungswesen;
 - d) in Wahl- und Abstimmungsangelegenheiten;
 - e) in Verfahren betreffend den Justizvollzug;
 - f) in Steuerverfahren.

Begründung

Der Regierungsrat beschliesst einen Fristenstillstand für kantonale Verwaltungs- und Einspracheverfahren, Beschwerde- und Rekursverfahren in der kantonalen Verwaltungsrechtspflege vor den Departementen, dem Regierungsrat sowie in den Verfahren vor dem Verwaltungs- und Verfassungsgericht und den Rekurskommissionen. Die durch Gesetz oder durch die Behörden angesetzten Fristen stehen vom 21. März 2020 bis 19. April 2020 still. Der Fristenstillstand bedeutet für nach Tagen bestimmte Fristen (z.B. Frist von 20 Tagen), dass diese Frist vom 21. März 2020 bis 19. April 2020 stillsteht, für auf ein bestimmtes Datum angesetzte Fristen (z.B. Frist bis 30. März 2020) gilt eine Verlängerung bis 19. April 2020. Der Fristenstillstand gilt nicht in Verfahren

über die aufschiebende Wirkung oder vorsorgliche Massnahmen, in Verfahren im Kindes- und Erwachsenenschutz, in Verfahren betreffend das öffentliche Beschaffungswesen, in Wahl- und Abstimmungsangelegenheiten, in Verfahren betreffend den Justizvollzug sowie in Steuerverfahren.

